

Rüdiger Klagen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

29.08. 2014

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323 a
19055 Schwerin

Betrifft: Zurückweisung und sofortige Beschwerde zum Beschluß des Gerichtes zum 27.08.2014. (nichtamtliche private Postzustellung am 28.08.2014)

Zeichen des Gerichtes: 6 A 70812

Antrag wegen begründeter BESORGNIS der BEFANGENHEIT gegenüber Richter Herr Nickels

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der o. g. Beschluß wird aus folgenden Gründen unter sofortiger Beschwerde zurückgewiesen:

Zu 1 Festgestellt wird:

Der o. g. Beschluß ist NICHT von den Richter Herr Nickels unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt. Die Unterschrift der Justizangestellten *Kracht reicht dazu definitiv NICHT aus.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2 Festgestellt wird:

GRUNDRECHTEVERLETZUNG durch hartnäckige Verweigerung rechtliches Gehör:

Der Beschluß des Gerichts ist aus nachfolgenden Gründen unpräzise, ungenau und unbegründet. Es geht um die sachfachgerechte gerichtliche Klärung/ Feststellung von den im Grundgesetz für die Bundesrepublik hinterlegten Rechtsnormen der Alliierten, der offenkundig fehlenden Souveränität Deutschlands und um die Mängel in der Rechtspflege durch die Justizorgane und Behörden in der Bundesrepublik Deutschland. Verweis: offenkundiger Stillstand der Rechtspflege in Bezug Staatsangehörigkeitsrecht, illegale Privatisierung von einst staatlichen Organen, fortlaufende Verstöße gegen das Grundgesetz als die höchste Rechtsnorm für die BRD, Grundrechteverletzungen- Menschenrechtsverstöße, mangelhafter Steuergesetzgebung und SHAEF- SMAD Verstöße durch Organe des Landes *Mecklenburg- Vorpommern*. (Verweis: Grundgesetz Artikel 139, Hessische Landesverfassung Artikel 159) All das kann schon an Hand dieses Falles problemlos nachgewiesen werden. Zum Beispiel die nicht erfolgte Einhaltung der europäischen Rechtsnormen und EU- Verträge durch den beklagte bundesdeutsche Behörde *Landkreis- Ludwigslust- Parchim*. Es liegt fehlendes rechtliches Gehör und völlige Justizwillkür seitens Herr Nickels durch Vorverurteilung über die unbegründete Standardbehauptung *Mangel Aussicht auf Erfolg*. Die alliierten Rechtsnormen wurden 1990 im Zuge gegenüber der Öffentlichkeit geheimer Verhandlungen und Abkommen weiter festgelegt. Verweis u. a. auf die Kanzlerakte (Zeuge Egon Bahr) , den 2+4 Deutschlandvertrag und die NATO- Verträge. Es erschließt sich dem Kläger nicht warum dazu das Gericht – Herr Nickels eine Erfolgsaussicht bzgl. der allein wegen der aktuell akuten Weltkriegsgefahr unumgänglich notwendigen Klärung von vornherein ausschließt. Der II. Weltkrieg wurde ja bis heute mangels Friedensverträge mit Deutschland NICHT beendet. Auch dieser Umstand verlangt Klärung und Abhilfe.

Das bedeutet weiter das Behörden der Bundesrepublik Deutschland wie die Beklagte Verwaltungsorganisation *Lande Mecklenburg- Vorpommern* die eigenen BRD – und EU- Gesetze einfach ignoriert und u. a. mit der hartnäckigen Verweigerung der

Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 den betr. EU-Vertrag „Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997“. vorsätzlich bricht! Es gilt zu klären warum das zuständige Verwaltungsgericht Schwerin bisher alle Einwände des Klägers hartnäckig ignoriert und bis heute nachweisbar offenkundig das Verfahren verschleppt hat. Statt der notwendigen gerichtlichen Sachstandklärung im Sinne der Klage wurde ein Kostenkarussell des Gerichts gegen meine Person als Kläger eröffnet. Alle meine Vorbringungen, Beschwerden wurden mit 0815-Standardbeschlüssen abgebugelt und mit diversen Kostennoten versehen. Das ist Rentner und Sozialhilfeempfänger Anrecht auf PKH habe, wird bis heute ignoriert und wiederum mit der unbegründeten Standardbehauptung **Mangel Aussicht auf Erfolg** abgebugelt. Auf Grund des extremen Vorgehens seitens des Gerichts besteht der begründete Verdacht auf illegale Ausnahmegerichtsbefugnisse/ Standgerichtsbefugnisse am Verwaltungsgericht in Schwerin. Es liegt Verstoß gegen Artikel 101 Grundgesetz für die BRD vor. Auch ist zu klären ob Herr Nickels überhaupt gesetzlicher Richter gemäß Artikel 101 GG für die BRD ist. Die entsprechenden Nachweise wie amtliche Ernennungsurkunde, amtlicher Staatsangehörigkeitsnachweis (Staatsangehörigkeitsausweis) und Amtsausweis sind dazu dem Kläger vorzulegen, was hiermit beantragt und gefordert wird.

Zu 3 Festgestellt wird:

Zu heilende Grundrechtverletzung durch illegale Kostenoktroyierung seitens des Gerichts: Weiter gilt es klären warum seitens dem Verwaltungsgericht Schwerin versucht worden ist das Verfahren über das Oberverwaltungsgericht Greifswald zu blockieren und dem sozialschwachen Beklagten (Rentner und Sozialhilfeempfänger!) rechtsbrüchig weit über 1000€ an unvertretbaren und nicht gerechtfertigte Gerichtskosten über die Landeszentralkasse von **Mecklenburg- Vorpommern** in dessen Grundbuch eingetragen worden sind.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass der Kläger mittels dieser inszenierten Kostenoktroyierung an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert werden wollte. Es liegt in jeden Fall dazu GRUNDRECHTEVERLETZUNG gegenüber meiner Person als Kläger vor. Diese Kostenoktroyierung ist daher aufzuheben und der rechtswidrige Grundbucheintrag zu löschen.

Zu 4 Festgestellt wird:

Auf Grund der bis heute vom Gericht – u. a. Richter Herr Nickels hartnäckig ignorierten Beschwerdeinhaltes vom Kläger liegt SHAEF – Verstoß seitens aller am Verfahren beteiligten Personen vor.

Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegale heimtückische Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der nationalsozialistischen **Deutschen Staatsangehörigkeit von 1934 - Adolf Hitler, der illegalen verbotenen Anwendung der NS- Glaubhaftmachung **DEUTSCH** von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD-Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht. Es liegt damit offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie das **Verwaltungsgericht Schwerin** vor. Daher ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)**

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die zuständige Länderjustiz wie das **Verwaltungsgericht Schwerin ebenfalls durch die einzelnen, angeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.**

ES WIRD DARAUF BESTANDEN: Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden.

Der Vorgang ist u. a. an die genannten Dienstvorgesetzte Stellen zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Es wird auf den Tenor aus den voran gegangenen Schreiben des Klägers verwiesen.

Aus genannten Gründen liegt BESORGNIS DER BEFANGENHEIT seitens des Klägers gegenüber Richter Herr Nickels vor.

Die illegale, rechtsverletzende Beschluß der Richter Herr Nickels vom **Verwaltungsgericht Schwerin ist aus genannten Gründen sofort aufzuheben.**

Die Gerichtskosten hat die Staatskasse zu tragen.

Prozeßkostenbeihilfe ist entsprechend zu bewilligen.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen des Gerichts.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Verteiler gemäß Kontrollratsgesetz 35:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Ausschuß bei dem Präsident der Russischen Föderation für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und Menschenrechte
Alter Platz (Staraya ploschad), Haus Nr. 4
103132 Moskau
Russische Föderation